Einforstungsgenossenschaft Bad Aussee eGen.

Ausgabe Februar 2024

Geschätzte Mitglieder!

Am 17. März 2024 hat die 78. Generalversammlung der Einforstungsberechtigten in der Fachschule Rotholz in Strass im Zillertal stattgefunden. Ich bedanke mich bei allen Ortsgruppen für die Entsendung der Delegierten. Wir sind leider eine der wenigen Genossenschaften die ihr Stimmrecht zur Gänze in Anspruch nimmt. Eine starke Beteiligung der Berechtigten ist der Rückhalt der Genossenschaft bei Verhandlungen mit dem Verpflichteten.

Am Freitag, dem 5. April 2024 wird im Kobinger Saal in der Zloam in Grundlsee um 19:00 Uhr die jährliche Generalversammlung unserer Genossenschaft stattfinden. Der Obmann ersucht um zahlreiches Erscheinen.

Aufgrund von Datenschutz, Kostenersparnis und einfacherer Organisation hat der Vorstand in seiner letzten Sitzung beschlossen, den Mitgliedsbeitrag ab 2025 per SEPA-Einzug durchzuführen. Dies wird unser Geschäftsführer noch genauer erläutern. Ich bitte um Ihre Mithilfe bei der Umstellung.

Leider hat es auch heuer wieder Sturmschäden in manchen Revieren gegeben. Die anfallende Menge ist laut Auskunft der zuständigen Revierleiter jedoch nicht so hoch, dass längere Vorausbezüge notwendig sind. Sollte es die Bewirtschaftung jedoch erfordern, so ist laut Gesetz ein zehnjähriger Vorausbezug zumutbar. Bei längeren Vorausbezügen hat es in der Vergangenheit immer Vereinbarungen über die Anrechnung des anfallenden Holzes gegeben. Nur auf freiwilliger Basis kann es eine höhere Umrechnung von Brennholz in Nutzholz geben, ich würde aber davon abraten.

Bei verschiedenen Bauvorhaben, Übertragungen oder Rodungsbewilligungen konnte in konstruktiven Verhandlungen zwischen Behörden, Verpflichteten und Berechtigten in den meisten Fällen eine für alle tragbare Lösung erreicht werden. Dafür möchte ich mich bei allen Personen, die an den Verhandlungen teilgenommen haben, bedanken.

Leider sind bei einer Zufahrtsstraße in Altaussee in der Vergangenheit Fehler passiert. Erforderliche Naturschutzbewilligungen wurden nicht vorgelegt, die Umbenennung von einer Forststraße in eine Privatstraße wurde nicht rückgängig gemacht, und so konnte trotz mehrerer Besprechungen keine Einigung erzielt werden. Die zuständige Agrarbehörde wird nun einen Bescheid erlassen. Wir hoffen, dass darin die Anliegen der betroffenen Berechtigten ausreichend berücksichtigt werden.

Die Lawinenverbauung schreitet zügig voran. Ich glaube man muss den Berechtigten aber auch den anderen

involvierten Personen viel Verständnis für dieses Projekt bescheinigen. Einzelne Stellen werden jedoch bei der Endabnahme noch zu besprechen sein.

Im Vorjahr gab es eine Begehung der Sandlingpiste bei der die weitere Vorgangsweise besprochen wurde. Auch eine Lösung zur Aufteilung der Kosten zwischen Loser-Bergbahnen und den ÖBF konnte gefunden werden. Im Herbst wurden erste Maßnahmen durchgeführt. Ich hoffe wir können in Zukunft über eine Verbesserung der Weide berichten.

Zu dem Rodungsbewilligungsverfahren für die Erweiterung der Schipiste bei den Drögen auf der Tauplitz wurden alle Berechtigten schriftlich verständigt. Leider sind der Einladung nur sehr wenige Berechtigte nachgekommen. Ich hoffe, dass es bei der Ausführung keine Probleme gibt, denn nachher vorgebrachte Wünsche werden nur schwer zu berücksichtigen sein.

Durch Naturschutzgebiete, Natura 2000, ein angedachtes Wildnisgebiet Totes Gebirge oder eines möglichen Biosphärenpark wird eine zeitgemäße Ausübung unserer Rechte immer schwieriger und dadurch wird auch der Wert geschmälert. Ich spreche mich als Obmann daher ganz klar gegen jede weitere Einschränkung und Schmälerung unserer Rechte aus!

Die Steiermärkische Wolfsverordnung brachte leider keine Verbesserung für unsere Almwirtschaft. Die Größe der Flächen sowie steiles felsiges Gelände machen eine Einzäunung unserer Almen sowohl arbeits- als auch kostenmäßig unmöglich. Zäune würden den natürlichen Bewegungsraum der Wildtiere durchschneiden und wären für sie auch gefährlich. Da wir Hirtenhunde nur im Sommer bräuchten, kann dies auch keine Lösung sein. Man wird sich entscheiden müssen, ob man weiterhin eine Almwirtschaft haben will oder eine Entnahme von Wölfen möglich ist um wolfsfreie Zonen zu schaffen.

So wie im Vorjahr ersuche ich alle Berechtigten ihre Gebäude so Instand zu halten, dass es keine Probleme bei der Ausfolge der Einforstungsrechte gibt.

Weiters ersuche ich alle Mitglieder Überschreibungen auf Nachfolger oder auf andere Liegenschaften Ihrem Ortsobmann oder dem Genossenschaftsobmann zu melden, damit wir die Mitgliederkartei auf dem neuesten Stand halten können.

Bitte gehen Sie zu den Orts- und Genossenschaftsversammlungen und informieren Sie sich über Ihre Rechte. Sollten Sie Fragen zu Ihren Einforstungsrechten haben, wir informieren Sie gerne.

Danke für das Vertrauen und die gute Zusammenarbeit sowie Gesundheit, Freude und Erfolg mit euren Einforstungsrechten wünschen euch der Vorstand und Aufsichtsrat der Einforstungsgenossenschaft Bad Aussee.

Geschäftsführer Jörg Edelmaier und **Obmann Franz Köberl**

Aktuelle Informationen unter

www.badaussee.einforstungsgenossenschaft.at

www.einforstungsverband.at

Einforstungsgenossenschaft Bad Aussee eGen

E I N L A D U N G

zur

76. ordentlichen GENERALVERSAMMLUNG der

Einforstungsgenossenschaft Bad Aussee eGen

am Freitag, den **5. April 2024** mit Beginn um **19:00 Uhr**

im **Narzissendorf Zloam,**
Archkogl 188, 8993 Grundlsee

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung; Bestellung des Protokollführers, Protokollmitunterfertigers, Stimmenzähler sowie Feststellung der ordentlichen Einberufung und der Beschlussfähigkeit

2. Grußworte der Gemeindevertreter

3. Bericht des Obmannes und Bericht vom Einforstungsverband

4. Jahresabschluss über das Geschäftsjahr 2023

5. Bericht und Anträge des Aufsichtsrates über
   a) Kenntnisnahme und Genehmigung des Jahresabschlusses 2023
   b) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
   c) Verwendung des Jahresergebnisses
   d) Entlastung der Funktionäre des Vorstandes und Aufsichtsrates

6. Allfälliges

Der Jahresabschluss liegt während der Einberufungsfrist beim Geschäftsführer zur Einsichtnahme auf.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

……
Obmann Franz Köberl

Bericht des Einforstungsverbandes zum Geschäftsjahr 2023

Beratung und Vertretung

Im Geschäftsjahr 2023 konnte der Einforstungsverband 201 Beratungsleistungen erbringen, wobei mit einem Anteil von 33% der Schwerpunkt bei den Holzbezugsrechten lag. Besonders beschäftigten die Verbandskanzlei Fragen im Zusammenhang mit der Geldablösung, Übertragung und Brennholzumrechnung. Auf den Weiderechtsbereich entfielen rund 20% der Beratungen, wobei hier die Neuregulierung und Sicherung der Weiderechte im Vordergrund stand. 47% der Beratungen entfielen auf den Bereich Streu und Elementarholz sowie auf allgemeine einforstungsrechtliche Fragestellungen. Zudem wurden die Mitglieder in zahlreichen Verfahren vor den Agrarbehörden und Verwaltungsgerichten unterstützt.

Geldablösung wegen dauerndem Ersatz

Im Bundesland Salzburg war der Einforstungsverband mit der Bekämpfung von Geldablösungen wegen dauerndem Ersatz befasst. Bedingt durch den agrarstrukturellen Wandel hat die Eigenwaldausstattung vieler holzbezugsberechtigter Liegenschaften seit der Regulierung im 19. Jhd. zugenommen, was nicht selten in der Schaffung eines Zuerwerbes sowie der damit einhergehenden Festigung der bäuerlichen Existenz begründet liegt. Auf Basis des dauernden Ersatzes (gesetzlicher Geldablösetatbestand) in Verbindung mit einer zugenommenen Eigenwaldausstattung, wird im Bundesland Salzburg von einem Verpflichteten neuerdings die Geldablösung von Holzbezugsrechten betrieben. Der Einforstungsverband vertritt die Ansicht, dass es nicht sein darf, dass fleißigen Landwirten das Holzbezugsrecht abgelöst wird, bspw. wenn diese Eigenwald erwerben um sich dadurch ein Zusatzeinkommen zu schaffen. Die betroffenen Eingeforsteten werden vom Einforstungsverband bei der Bekämpfung dieser Geldablösungen unterstützt.

Ruhendstellung von Holzbezugsrechten

Im Jahr 2023 war der Verband zudem mit der Ruhendstellung von Holzbezugsrechten konfrontiert. So wurde in einigen Fällen Eingeforsteten, die ihre Holzbezüge anmelden wollten, beim Holzverlass vom Verpflichteten mitgeteilt, ihr Holzbezugsrecht sei Ruhend gestellt und es würde kein Holz verabfolgt. Der Einforstungsverband konnte klarstellen, dass eine Ruhendstellung nur durch agrarbehördlichen Bescheid verhängt werden darf. Bis zur Rechtskraft des Ruhendstellungsbescheides sind die Holzgebühren zu verabfolgen (siehe auch Beitrag: Zur Ruhendstellung von Einforstungsrechten auf der Homepage www.einforstungsverband.at unter Aktuelles).

Einforstungsrechte als immaterielles UNESCO-Kulturerbe

Bei den Einforstungsrechten handelt es sich bekanntlich nicht nur um einen historisch gewachsenen Ersatz für Grund und Boden, sondern auch um ein jahrhundertelang gelebtes Kulturgut. Diese Tatsache sowie auch die Wichtigkeit dieser althergebrachten immerwährenden Nutzungsrechte für die Landeskultur, ist der Öffentlichkeit sowie auch vielen politischen Entscheidungsträgern nicht bekannt. Um die Wichtigkeit der Einforstungsrechte als gelebtes Kulturgut zu unterstreichen und gegebenenfalls auch einen Schutzschirm vor Angriffen aufzubauen, prüft der Einforstungsverband derzeit, ob eine Aufnahme in die UNESCO-Liste des immateriellen Kulturerbes beantragt werden soll.

Gespräche mit politischen Entscheidungsträgern

Des Weiteren führte der Einforstungsverband Gespräche mit politischen Entscheidungsträgern, unter anderem auch mit Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu aktuellen einforstungsrechtlichen Grundsatzthemen. In einem weiteren Schritt soll es nun zu einem Grundsatzgespräch mit Herrn Bundesminister Norbert Totschnig kommen. Dem Einforstungsverband ist es ein Anliegen, dem Herrn Bundesminister die Wichtigkeit die Einforstungsrechte sowie den Verband und seine Mitgliedskörperschaften vorzustellen.

Besuch der Austrofoma 2023

Um sich über die neuesten Entwicklungen in der Forsttechnik zu informieren, besuchten zahlreiche Funktionäre des Einforstungsverbandes sowie auch der Einforstungsgenossenschaften die Austrofoma in Stuhleck. Zudem konnte die Gelegenheit genutzt werden, sich über aktuelle Entwicklungen im Einforstungswesen auszutauschen.

Ein ausführlicher Jahresbericht ist Anfang März auf der Homepage des Einforstungsverbandes (www.einforstungsverband.at) zu finden.

Mag. Florian Past

Geschäftsführer des Verbandes der Einforstungsgenossenschaften eGen

Landmarkt
Technik Center

Technik & Schutzkleidung

Forsttechnik vom Profi für Profis

Ob Beratung zur neuesten Forsttechnik oder aktuelle Schutzbekleidung. Wir sind dein kompetenter Partner bei allen Fragen und Produkten rund um deine Forstarbeit!

Ein LANDMARKT Unternehmen

Kimm vorbei!

Technik Center
Standort Bad Mitterndorf

Thörl 80 | 8983 Bad Mitterndorf
Telefon 03623 6003
E-Mail technik.mitterndorf@landmarkt.at
www.landmarkt.at

Mitgliedsbeitrag: Information über die Umstellung auf SEPA Lastschrift

Ihr Mitgliedsbeitrag ist ein wichtiger Grundstock, um die Arbeit in unserer Genossenschaft und im Einforstungsverband zum Wohle der Interessensvertretung aufrecht zu erhalten. Der Vorstand hat nun in seiner letzten Sitzung beschlossen, für das Inkasso des jährlichen Beitrages die Möglichkeit einer sicheren und bequemen Abwicklung in Form der SEPA-Lastschrift zu nutzen. Dies stellt für die Genossenschaft einen erheblichen administrativen und vor allem auch zeitlichen Vorteil dar. Damit wir diese Umstellung reibungslos durchführen können, benötigen wir einmalig von jedem Mitglied die schriftliche Zustimmung, damit wir einmal jährlich Ihren Mitgliedsbeitrag abbuchen können. Dazu werden die Funktionäre der einzelnen Ortsgruppen auf Sie zukommen. Selbstverständlich ist auch der Einzug von einem ausländischen Konto möglich.

Die Vorteile der SEPA-Lastschrift liegen auf der Hand:

- Kostengünstige Abwicklung
- Termingerechte Bezahlung
- Zeitersparnis
- Bequem
- Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben

Ich darf daher alle unsere Mitglieder ersuchen, uns bei der Umstellung zu unterstützen und bedanke mich sehr herzlich für Ihr Vertrauen!

Geschäftsführer Jörg Edelmaier

Kalkholz

Nachdem im Zuge der Kulturhauptstadt 2024 der Kalkofen in Gößl neben dem Weg zum Toplitzsee wieder aktiviert wurde, ist das sogenannte „Kalkholz“ wieder interessant geworden.

Dazu einige Fakten seitens des Einforstungsrechtes:
Da man früher keinen Zement bzw. Beton kannte, wurde gelöschter Kalk als Bindemittel aber auch als Anstrich in Wohngebäuden und Desinfektionsmittel in Ställen verwendet. Eine Kalkgrube zum Löschen des gebrannten Kalkes gab es wahrscheinlich bei jeder Liegenschaft. Einen Kalkofen gab es meistens nur für den gemeinschaftlichen Gebrauch. Je nach Bedarf wurde das Kalkgestein, welches in Gößl in unmittelbarer Nähe von der Gößler-Wand geholt wurde, gebrannt. Eine uralte Technik, bei welcher Kalkstein (= (Calciumcarbonat $CaCO_3$) bei Temperaturen zwischen 900 und 1.200°C dazu gebracht wird, Kohlenstoffdioxid (CO_2) abzugeben um damit Calciumoxid (CaO, Branntkalk) zu gewinnen. Dieser Branntkalk – die gebrannten Steine - wurde dann zu den Liegenschaften gebracht und in der Kalkgrube durch Zugabe von Wasser zu Kalkfarbe oder Kalkmörtel weiterverarbeitet (=abgelöscht).
Um derartige hohe Temperaturen für den Kalkbrand zu erreichen, wurden zB in Gößl an die 40 Raummeter hochqualitative und trockene Fichtenscheite für einen Brand benötigt.

Je nach Urkunde wurde dieses zusätzliche Brennholz (=Kalkholz) den Berechtigten ausgefolgt. Zitat aus der Urkunde Nr. 1645 aus dem Jahr 1864 (Grundlsee):
„Das Kalkholz, für eingeforstete Baulichkeiten wird mit dem jeweilig nachzuweisenden Bedarf wie bisher unentgeltlich abgegeben werden.“

Diese Menge an Brennholz ist jährlich nicht fix bestimmt, sondern richtet sich nach dem Bedarf der Berechtigten und darf nicht dem jährlichen Brennholzbezug der Liegenschaft angelastet werden, sondern muss zusätzlich gewährt werden. Selbstverständlich wird dieses Kalkholz nicht in Form von trockenen Scheitern ausgefolgt, sondern wird wie das übrige Einforstungsholz auch am Stocke abgegeben (also im Wald zur Selbstgewinnung ausgezeigt).

Die Qualität hat natürlich dem urkundlichen Brennholz zu entsprechen:
Scheitholz mittlerer Sorte (II. Klasse oder Ausschuss-Scheitholz) 1 m lang (urkundlich): 14 cm bis 17,99 cm ZDM ohne Rinde; länger als 1 m: 16 cm bis 19,99 cm MDM ohne Rinde. Darunter fallen auch Stücke über dieser Stärkebegrenzung, soweit die Qualitätsmerkmale des Scheitholzes bester Sorte unterschritten werden. Qualität: Rot-, weiß- oder sonstige Fäulniserscheinungen sowie Schälwunden zusammen bis 5 % des Volumens sowie Verblauung und Insektenbefall zulässig.

Da seit der Kalkbrennerei seitens der Eingeforsteten unzählige Raummeter nicht beansprucht wurden, andererseits aber Zement und Kalk zugekauft werden mussten, wurde vor ca. 15 Jahren die Möglichkeit geschaffen, diesen Kalkholzanspruch von einem Bedarfsholz in ein jährliches Fixum umzuwandeln. Von dieser Möglichkeit haben sehr viele Berechtigte Gebrauch gemacht und können so heute wieder das „Kalkholz“ nutzen um sich mit dem jährlichen Erlös aus dem Verkauf des Kalkholzes das eine oder andere „Sackl Zement“ bzw. den Kalk zum Weißigen des Stalles zu kaufen.

Franz Höller

Was wird aus der Alm, wenn die Auftreibenden weniger werden?

ein Vergleich zwischen Einforstungsrechten und Agrargemeinschaften

Lisa Francesca Rail

Im Bergland in ganz Österreich werden die viehhaltenden Betriebe weniger. In Regionen, die durch gemeinschaftlich genutzte Almen geprägt sind, wie auch das Ausseerland, hat diese Entwicklung bedeutende praktische Auswirkungen auf die Bewirtschaftung ebendieser Almflächen. Wie diese Auswirkungen auf die Almgemeinschaften aussehen, unterscheidet sich allerding je nach Rechtsform der Gemeinschaft: Almen, die auf **Einforstungsrechten** basieren stehen vor anderen Problemen als **Agrargemeinschaften**. Agrargemeinschaften (AGM) sind die in Österreich zahlenmäßig meistvertretene Rechtsform von gemeinschaftlich besessenen und/oder genutzten Almen. Neben diesen beiden Formen, Einforstung und AGM, gibt es auch Gemeindealmen, und solche, die als Genossenschaft oder als Verein organisiert sind – aber dazu vielleicht einmal mehr in einem anderen Mitteilungsblatt.

Rechtsform hin oder her, grundsätzlich gilt: Almflächenpflege braucht genügend Tiere. Gemeinschaftsalmen brauchen außerdem genügend Gemeinschaftsmitglieder – genügend helfende Hände und Beine bei Schwendarbeit, bei Auf- und Abtrieben, bei rotierender Nachschau oder genügend beteiligte Haushalte, um die Kosten für eine*n Hirt*in oder auch Investitionen aufgeteilt besser stemmen zu können.

Wie wirkt sich das Schwinden von Mitgliedern auf **Einforstungsalmen** aus? Im Ausseerland sind in den letzten Jahrzehnten zwar kaum eingeforstete Almen ganz aufgegeben worden. Aber fast alle haben mit zu geringer Bestoßung und einer geschrumpften Gemeinschaft an Auftreibenden zu tun. Viele Almen zählen nur noch 3 bis 6 auftreibende Höfe, obwohl einmal 20 oder 10 Weideberechtigte eingeforstet waren. Teils gibt es diese Rechte auch noch, doch ein Großteil wird eben nicht mehr ausgeübt. Das große Problem für die Almen des Ausseerlands ist, dass Berechtigte, die mit dem Auftreiben aufhören, einfach wegfallen. Außer sie bleiben als freiwillige Helfer*innen der Alm erhalten, weil sie die Alm und ihre Hütte weiterhin wertschätzen. Aber sie sind der Almgemeinschaft nicht verpflichtet. Abgesehen von der wertvollen Freiwilligenarbeit bleibt in diesem System aber trotzdem immer mehr Arbeit, Kosten und Verantwortung auf weniger Schultern lasten.

Dieses leichte Wegfallen von Mitgliedern hat direkt mit der Funktionsweise von Einforstungsrechten zu tun: Einforstungsrechte sind gewissermaßen ‚Verträge' öffentlichen Rechts zwischen einzelnen Liegenschaften und den Landbesitzenden – im Ausseerland also zwischen den Liegenschaften und den Österreichische Bundesforsten. Zwischen den Nutzer*innen einer Alm hingegen gibt es zwar eine informelle Organisation, aber sie bilden keine rechtlich anerkannte Körperschaft und haben auch keine formalen Rechte und Pflichten einander gegenüber.

Wenn nun eine berechtigte Partei aufhört, kann das Recht nicht nur individuell abgelöst werden – es bestehen auch keine Pflichten der übrigen Almgemeinschaft gegenüber mehr. Außer natürlich durch emotionale und soziale Verbundenheit und Wertschätzung.

Steiermärkische SPARKASSE

Unser Land braucht Menschen, die an sich glauben.

Und eine Bank, die an sie glaubt.

#glaubandich

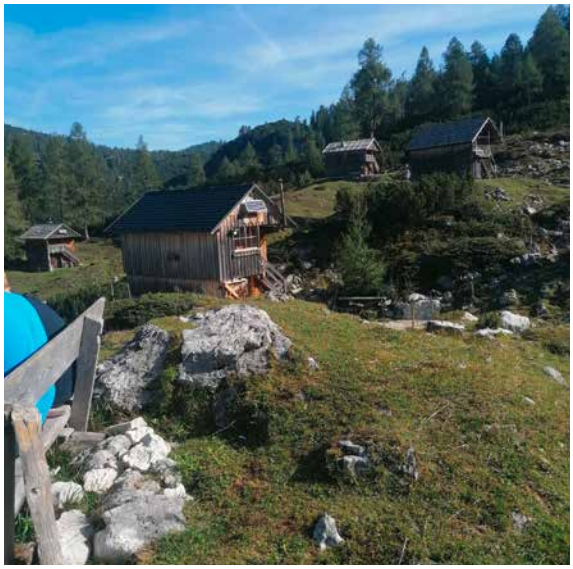

Ganz anders ist es bei **Agrargemeinschaften**. AGMs sind Körperschaften öffentlichen Rechts, deren Mitglieder Anteile an einer gemeinsam besessenen Fläche haben. AGMs haben von der Agrarbehörde bestätigte Statuten, in denen jeweils Rechte und Pflichten der Mitglieder genau vermerkt sind. Diese Rechte und Pflichten sind somit tatsächlich auch einklagbar.

Entscheidend für den Vergleich mit Einforstungsalmen ist, dass Mitglieder ihre Anteile an einer AGM nicht auf- oder ablösen lassen können. Ein Mitgliedschaftsanteil kann an eine andere Liegenschaft verkauft und übertragen werden, aber er kann nicht erlöschen, selbst wenn ein Mitglied dies wünscht. Rechte und Pflichten bleiben erhalten, auch wenn ein Mitglied keine Landwirtschaft mehr betreibt und de facto die Almnutzung nicht mehr wahrnimmt. Auch inaktive Mitglieder müssen sich weiter an Investitionszahlungen beteiligen; sie müssen teils auch weiterhin Ämter in der Gemeinschaft übernehmen. Als Recht behalten sie allerdings auch Anteile an Gewinnausschüttungen und ihr Stimmrecht. (Gewinnausschüttungen gibt es nicht bei allen AGMs. Viele zahlen auf die Almerhaltung drauf. Einnahmen entstehen manchen AGMs durch Jagdpacht, durch Pacht für Anlagen des Ski-Tourismus, oder durch Holzverkauf.)

Dementsprechend ist der Effekt der immer größeren Last auf weniger Schultern bei Agrargemeinschaftsalmen gemildert, weil die Mitglieder kurz gesagt einfach nicht auskommen. Außerdem kann in der Regel Fremdvieh aufgenommen und damit die Bestoßung gesichert werden – die Einschränkung, dass auf Einforstungsalmen kein Fremdvieh gesommert werden kann, stellt für die Bestoßung bei abnehmender Auftreibendenzahl ein eigenes riesiges Problem für die Weidpflege dar. Allerdings ergeben sich für AGMs andere Herausforderungen: Je mehr inaktive, aber voll berechtigte Mitglieder eine AGM hat, desto schwieriger kann es werden, almwirtschaftliche Interessen und Investitionsentscheidungen demokratisch durchzusetzen. Oder desto wahrscheinlicher werden Interessenkonflikte innerhalb der Gemeinschaft zwischen aktiven Bauern und Bäuerinnen und nicht mehr landwirtschaftlichen Aktiven.

Die Berglandwirtschaft und die gemeinschaftliche Almwirtschaft haben überall mit ökonomischem Druck zu kämpfen. Die rechtliche Form der Almgemeinschaft kann diesen teils abfedern, oder aber verstärken. Nach meiner vergleichenden Forschung über Gemeinschaftsalmen im Ausseerland und im Tiroler Oberland bin ich mir sicher, dass Einforstungsalmen es strukturell schwerer haben, mit Strukturwandel in der Landwirtschaft umzugehen. Vielleicht ließe sich von anderen Rechtsformen etwas abschauen, wenn die Rechtsform selbst es nicht hergibt: Für Fremdviehauftreibung kämpfen, sich selbst Regeln zu machen, nach denen scheidende Aktive sich noch weiter an der Almerhaltung beteiligen sollen, oder Ablösungen durch Aufklärungsarbeit verringern.

Elementarholz – die Hilfe aus dem Wald

Franz Höller

Unter einem Elementarholzbezugsrecht versteht man den Anspruch einer berechtigten Liegenschaft auf Ausfolgung von zusätzlichem Bauholz zur Wiederherstellung einer durch Brand oder ein sonstiges Elementarereignis (z.B. Wasser, Erdrutsch, Sturm, Schneedruck, Lawinen) beschädigten oder zerstörten elementarholzberechtigten Baulichkeit – **aber nur wenn dies in der Regulierungsurkunde ausdrücklich vorgesehen ist und den Berechtigten kein Verschulden trifft**.

Elementarholzansprüche sind innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis bzw. Eintritt des Elementarfalles dem Verpflichteten und der Agrarbehörde nachweislich zu melden.

Erlöschen des Anspruches

Der Anspruch auf einen Elementarholzbezug erlischt im Einzelfall,

- wenn das beschädigte oder zerstörte Objekt vor der Anzeige an den Verpflichteten wieder hergestellt worden ist;

- wenn bis zum Ende des Kalenderjahres, welches auf das Jahr folgt, in dem das Elementarereignis eintrat, ein Anspruch nicht erhoben worden ist.

Verschulden

Voraussetzung für das Bestehen eines Elementarholzbezugsanspruches ist, dass den Einforstungsberechtigten kein Verschulden an dem Brand- oder Elementar-Ereignis trifft.

Beispiele für Verschulden des Einforstungsberechtigten:

- Unterlassung der nach der Einbringung des Heus vorgeschriebenen Temperaturmessungen
- unsachgemäße Elektroinstallation
- Garagierung von Kraftfahrzeugen auf der Tenne
- Brandlegung durch nicht ausreichend beaufsichtigte Kinder
- mangelhafte Erhaltung eines Gebäudes (z.B. undichtes Dach, faulige Träme), die den Elementarfall ermöglicht bzw. erleichtert (z.B. bei Schneedruck, Sturm)

Hervorzuheben ist, dass in Verschuldensfällen ein Verschulden des Einforstungsberechtigten vorliegen muss. Ein Verschulden einer dritten Person, z.B. Pächter des landwirtschaftlichen Gutes, ist dem Einforstungsberechtigten nicht zuzurechnen, sofern er nicht eine besondere Aufsichtspflicht, z.B. Kinder, vernachlässigt hat.

WICHTIG: Die Elementarholz-Höchstmenge ist vor allem bei Wiedererrichtungen bzw. Neu- oder Zubauten von Gebäuden durch die Agrarbezirksbehörde feststellen zu lassen.

Quellen: Steiermärkisches Einforstungs-Landesgesetz 1983 idF LGBl 84/2008
http://www.ris.bka.gv.at/
Grünes Handbuch Seite 13
https://www.einforstungsverband.at/service/download/

Umwandlung von Waldstreubezugsrechten in ein Bauholzbezugsrecht

Da die Waldstreubezugsrechte schon jahrzehntelang nicht mehr ausgenützt werden (Laubstreu, Aststreu etc.) und durch die Nichtentnahme dieser Streu eine Verbesserung des Waldbodens stattfindet – somit wieder mehr Holz zuwächst, wurde gemeinsam mit dem Einforstungsverband und der Öbf-AG ein Übereinkommen getroffen. Das genaue Übereinkommen ist in der Homepage https://www.einforstungsverband.at/service/download/ bei den Downloads nachzulesen, die wichtigsten Punkte hier in aller Kürze:

Eine Umwandlung geht nur für **Mitglieder** von Teilorganisationen des Einforstungsverbandes, wenn,

- ein urkundliches jährlich fixiertes Waldstreurecht vorhanden ist (Urkunde)
- es sich um eine bäuerliche Heimliegenschaft mit landwirtschaftlichem Einheitswert handelt, die aktive Viehhaltung betreibt (AMA-Tierliste)
- der Einforstungshiebsatz der holzbelasteten Betriebsklasse unter 70% liegt,
- weitere Einzelheiten siehe Vereinbarung auf der Homepage.

Es werden maximal 35 Raummeter zu 0,06 FMO Bauholz umgewandelt => ergibt 2,10 fm an zusätzlichen jährlichen Bauholzbezug.

Das restliche Waldstreubezugsrecht wird von der Öbf-AG kapitalistisch in Geld abgelöst, womit auf der Liegenschaft nach der Umwandlung bzw. Restablöse kein Waldstreubezugsrecht mehr vorhanden ist.

Falls für Berechtigte die Aststreu beim Ganzbaumernteverfahren und Verwertung der Prozessorhaufen eine Bedeutung hat (Hackschnitzelheizung, Gemeinschaftsschlägerung), muss genau kalkuliert werden.

Eine interessante Möglichkeit und Alternative in der ständigen Evaluierung unserer Einforstungsrechte!

. . . . . .

Übereinkommen über die Mitverpachtung von Weiderechten

Die Ausübung von Weiderechten ist in den Urkunden genauestens geregelt. Da immer mehr „Sachln" verpachtet werden, bestand ein Bedarf, die Mitbenützung von Weiderechten zu regeln.

Die Öbf-AG gestattet Mitgliedern des Einforstungsverbandes auf Grundstücken der Republik Österreich die pachtflächenanteilige Mitverpachtung von Weiderechten (Heim- und Almweiderechten) unter einigen wichtigsten Bedingungen:

1. Pächter muss auch eingeforstet sein (Holz-, Streu- oder Weiderecht).
2. Das Ausmaß der urkundlichen Weidebelastung darf nicht überschritten werden.
3. Anmeldung spätestens beim Holzverlaß.
4. Vorlage von Pachtvertrag und Grundbuchsauszug (A-Blatt Grundbesitz) vom Verpächter.
5. Auch das Weiderecht muß mitverpachtet werden.

Das Maß der mitzuverpachtenden und vom Pächter bzw. den Pächtern anteilig ausübbaren Weiderechte der Verpächterliegenschaft errechnet sich aus dem Verhältnis der verpachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche (lt. Pachtvertrag) zur gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der weideberechtigten Liegenschaft (lt. Grundbuch). Als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten jene Flächen, die im Grundbuch der weideberechtigten Liegenschaft als solche (Acker, Feld, Wiese, Weide, Hutweide, verbuscht udgl.) ausgewiesen sind. Sollte das errechnete Maß kein ganzes Viehstück ergeben, so wird ab 0,50 auf ein ganzes Viehstück aufgerundet.

Umfasst die an einen Pächter verpachtete landwirtschaftliche Nutzfläche mehr als 70% so dürfen bis zu 100% der Weiderechte mitverpachtet werden.

Beispiele: Verpächter: 5 ha lw Nutzfläche, Weiderecht 5 Rinder
Pächter pachtet 3,6 ha lw Nutzfläche (mehr als 70%), Auftrieb von 5 Rindern
Pächter pachtet 2 ha lw Nutzfläche, Auftrieb von 2 Rindern.

Das genaue Übereinkommen ist in der Homepage *https://www.einforstungsverband.at/service/download/* bei den Downloads nachzulesen.

Chronik der Einforstungsgenossenschaft Bad Aussee

Am 17. August 1946 wurde die Servituts Genossenschaft (heute Einforstungsgenossenschaft) Bad Aussee im Gasthof Eidlhuber gegründet.

Der Vorsitzende Bürgermeister Josef Neumann aus Bad Aussee eröffnet um 15:30 Uhr die Versammlung. Anlässlich der ersten gemeinsamen Vorstands- und Aufsichtsratssitzung am 23. Oktober 1946 findet unter anderem eine Besprechung der Satzungen des zu gründenden Verbandes der Servitutsgenossenschaften Österreichs, dessen Generalversammlung am Sonntag, den 26. Oktober 1946, im Rathaus der Stadt Gmunden stattfinden soll, statt.

Bei der 2. Vorstandssitzung wurde ein Unkostenbeitrag von 8 Groschen je Raum- und Festmeter beschlossen.
Bürgermeister Josef Neumann eröffnete am 22. Jänner 1950 im Gasthof Weißes Rössel in Bad Aussee die erste Genossenschaftsversammlung zu der er 250 Berechtigte begrüßen konnte. Heutiger Mitgliederstand: ca. 860 Berechtigte.

Johann Pucher aus Pichl wurde einstimmig zum ersten Obmann gewählt.
Bei der 23. Generalversammlung legte Johann Pucher nach 25-jähriger Tätigkeit aus Altersgründen sein Amt zurück. Es folgten Gottfried Baldauf (Bad Mitterdorf), Josef Raudaschl (Lupitsch), Andreas Hofer (Obersdorf), Walter Ruhsam (Pichl) sowie der jetzige Obmann Franz Köberl (Bad Aussee).

Die wichtigsten Verhandlungserfolge der Einforstungsgenossenschaft

1950 Entschließung an Bundeskanzler Dr. Leopold Figl mit der Forderung, die Servitutsrechte bei der Schaffung eines Wald- und Weideservitutengesetzes ihres besitzrechtlichen Charakters nicht zu entblößen.

1953 Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie dem Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau zur Sicherung der Ausübung von Weiderechten entlang von Straßen in Almgebieten.

1958 60 Anträge auf Ablösung oder Ruhendstellung von Gewerbeholzbezugsrechten im Ausseerland werden im Vergleichswege befriedigender Lösungen zugeführt.

1968 Nachdem die Verfahren zur Feststellung der

8984 - Bad Mitterndorf • Knoppen 16
Mobil: +43 (0) 664 / 312 5 410
E-Mail: franz.egger@tischler-meister.at

Elementarholzhöchstmengen in Oberösterreich bereits routinemäßig ablaufen, versucht der Einforstungsverband solche Feststellungsverfahren als Sicherungsmaßnahme für die Elementarholzbezugsrechte auch in anderen Bundesländern in Gang zu bringen.

1971 Mit den ÖBF wird das Bedarfsholzübereinkommen Hartdächer-Drahtzäune abgeschlossen.

1977 Für die Almweideberechtigten des oberösterreichischen und des steirischen Salzkammergutes wird ein Musterübereinkommen für die Benützung bundesforstlicher Forststraßen für Zwecke der Almbewirtschaftung zu vertretbaren Bedingungen ausgehandelt.

1988 Das Waldweideübereinkommen 1969 wird maßgeblich verbessert und die Umwandlung auf 1,1 Festmeter Bauholzbezugsrecht je 140 Rindergrasweidetage angehoben.

- In einem vom Einforstungsverband mit vertretenen mehrinstanzlichen Agrarverfahren behalten die Eingeforsteten Recht und der belastete Grundbesitzer muss den Berechtigten die Mitbenützung der Forststraßen zur Holzwerbung gestatten.

- Bei weichem Brennholz wird ungeachtet des Sortiments und der Ausformung die Rinde auch dann nicht in Anrechnung gebracht, wenn der Berechtigte dieses Holz in Rinde zur Abmaß stellt.

- Kalkbrennholz nach Bedarf, (jährliche Anmeldung erforderlich) vom 1. und 2. Vergleich wird so wie im 3. Vergleich, Menge je nach Größe der Liegenschaft zu einem fixen Brennholzbezug umgewandelt

Aststreu steht zur freien Verfügung, es können auch Hackschnitzel daraus produziert werden.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehbestand kann ein Teil der Aststreu (35RM) in Bauholz umgewandelt werden, der Rest wird abgelöst. 1RM Aststreu ist 0.06 FMO Bauholzrecht.

Freie Nutzung von Almhütten, (gewerbliche Nutzung sowie Vermietung sind nicht von der Vereinbarung erfasst). Anderwärtige Nutzung bedarf entgeltlicher vertraglicher Regelung (Anerkennungszins nicht über 1.000 Euro pro Jahr).

Mit gültigem Pachtvertrag einer fremden Liegenschaft können auch Pächter Weiderechte nutzen.

Obmann Franz Köberl

Baumpflege Klamminger

Baumpflege Klamminger
Obersdorf 9/2
8983 Bad Mitterndorf

+43 660 353 91 57
baumpflege.klamminger@gmail.com

HAUS- UND LIEGENSCHAFTSBETREUUNG
INKL. SCHNEERÄUMUNG, BAUM- UND STRAUCHSCHNITT SOWIE HOLZSCHLÄGERUNG
ALOIS BERGMANN
Egg 9, 8990 Bad Aussee
Tel.: 0676 - 75 30 393
Mail: bergmannalois@gmx.at

Auszug aus dem Steiermärkischen Einforstungs-Landesgesetz

Ersitzung, Verjährung, Erlöschung von Einforstungsrechten

Nutzungsrechte können nicht ersessen werden. Die Verjährung derartiger Rechte durch Nichtausübung findet nicht statt. Dieselben erlöschen auch nicht durch Vereinigung des berechtigten und verpflichteten Gutes in der Hand desselben Eigentümers

Holzbringungsanlagen

Das Holzbezugsrecht umfasst auch das Recht zur Bringung der urkundlichen Holzgebühren. Der Verpflichtete ist gehalten, sofern die Regulierungsurkunde nicht anderes bestimmt, die urkundlichen oder bestehenden Holzbringungsanlagen (wie Wege, Brücken, Riesen u. dgl.) in einem brauchbaren Zustand zu erhalten und, wo die urkundlichen Holzbringungsanlagen nicht mehr brauchbar vorhanden sind, neue zu errichten und den Berechtigten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sofern aber geeignete Holzbringungsanlagen für die Berechtigten vorhanden sind, die Berechtigten jedoch eine andere Bringungsanlage des Verpflichteten benützen wollen, so steht ihnen kein Recht zu diese Anlage unentgeltlich zu benützen.

Auszug aus dem Steiermärkischen Einforstungs-Landesgesetzes 1983, StELG 1983, LGBL, Nr. 1 vom 21.1.1983 idF LGBl. Nr. 78 vom 15.11 2001

BIOWÄRME BAD MITTERNDORF REG.GEN.M.B.H.

Wir stehen zu fairen Preisen, für unsere Energieholzbauern!

+43 36 23 60 40 - zukunft@biowaerme.net

Sießreithstr. 142, 8990 Bad Aussee, Tel: 0 3622 / 53329, Mobil: 0 664 / 2365113, Web: www.holzbau-badaussee.at

Auszug aus dem EINFORSTUNGSHANDBUCH - 3. Auflage

7. Streurechte

7.1. Allgemeines

Die Regulierung der Streurechte ist unterschiedlich. Neben eigenen Streuurkunden können sie auch in den Holz- und Weiderechtsurkunden festgelegt sein. Vielfach handelt es sich um fixierte Gebühren, teilweise sind die Streurechte ihrer Menge nach unbestimmt. Die bekanntesten Streuarten sind die Aststreu und die Laub-Mähstreu (Bodenstreu). Die Aststreu kann gehackt oder ungehackt reguliert sein. Daneben gibt es noch sonstige Streuarten wie den Adlerfarn, Ludergras usw.

7.2. Streuanmeldung

Der Bezug der Streu ist vom Einforstungsberechtigten anzumelden und im Holzbüchel einzutragen. In diesem Zusammenhang wird auf § 38 Forstgesetz verwiesen, wonach die Schneitelung verboten ist und der Bezug von Bodenstreu gewissen Einschränkungen unterliegt.

7.3. Gelacke

Die Gelacke sind eine Besonderheit des Salzkammergutes, wobei in diesen die Streu und nachMöglichkeit auch Holz abzugeben sind. Es gelten folgende Grundsätze:

1.) Dem jeweiligen Einforstungsberechtigten steht es frei, die Gelacksgrenzen in der Natur im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Forstbetrieb zu erhalten bzw. zu rekonstruieren.

2.) Bei der waldbaulichen Nutzungsplanung ist im Operat auf den Bestand von Gelacken Bedacht zu nehmen und auf deren Vorhandensein im technischen Bericht hinzuweisen.

3.) Nach Erstellung des jährlichen Fällungsprogrammes sind die betroffenen Gelacksberechtigten, bei Unerreichbarkeit der zuständige Ortsobmann der Einforstungsberechtigten, über beabsichtigte größere Regienutzungen und Stockabgaben in Gelacken zu informieren.

4.) Wenn der im Gelack stockende Bestand zur Nutzung heransteht und dieser überwiegendBau-/Zeugholz im Sinne des Punktes 5.7.2. enthält, kann das Brennholz an anderen belasteten Waldorten abgegeben werden. In diesem Falle sind dem Einforstungsberechtigten die Auflösung bestehender Bau- und Zeugholzguthaben sowie der Vorausbezug von Bau- und Zeugholz anzubieten.

8. Straßenbenützung

8.1. Allgemeines

Bezüglich der Mitbenützung der Eigenwege der ÖBf AG durch die Einforstungsberechtigten gelten in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Tirol die gesetzlichen Bestimmungen. Allfällige ergänzende vertragliche Regelungen, wie insbesondere im steirischen Salzkammergut, sind zu beachten.

8.2. Wegeordnung

Mit Übereinkommen vom 6.9.1999 wurde zwischen der ÖBf AG und dem Einforstungsverband eine einheitliche Wegeordnung für die gesetzliche oder vertragliche Mitbenützung der ÖBf-Eigenwege zum Zweck der Ausübung von Einforstungsrechten geschaffen. Grundlage dieser Wegeordnung sind die gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen über das Mitbenützungsrecht von ÖBf-Eigenwegen.

AUTOHAUS SCHIFFNER

„Ein Partner für die Zukunft“

DACIA NISSAN SUZUKI

VERKAUF | FINANZIERUNG
VESICHERUNG | WERKSTATT
KFZ-SPENGLEREI | LEIHWAGEN

Grundlseerstraße 63
8990 Bad Aussee
Tel.: 03622/52223
office@autohaus-schiffner.at

50 JAHRE AUTOHAUS SCHIFFNER BAD AUSSEE

www.autohaus-schiffner.at

Erdbau Transporte

Robert Gaßner

8990 Bad Aussee • Helmbühel 8
Tel.: +43 676 921 83 74
E-Mail: robert.gassner@gmx.at

Armin Schönauer

Holzhandlung / Schlägerung

Grundlseer Straße 20 • 8990 Bad Aussee
Tel 03622 52925 • 0664 / 412 38 60 • 0664 / 282 76 24

Kaufe Holz aller Art, am Stock und ab Straße
Bäume, Schleif-, Brennholz sowie Holz zur Erzeugung von Biomasse
rasche Abrechnung und sofortige Bezahlung garantiert

Holzverwertung Ausseerland

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Holzankauf jeglicher Art
komplette Servitutsholzabwicklung

Holzeinkauf: Simon Steinegger Tel. 0664 92 92 457

Puchen 132 • 8992 Altaussee

Seebacher Dach

Ihr Dachdecker und Spenglermeister

Wir kümmern uns um Ihr Dach!

8983 Bad Mitterndorf
Knoppen 23
Mail: office@seebacher-dach.at

03623 3550
www.seebacher-dach.at

HOLZ Streussnig

Klaus Streussnig
Neuhofen 20 | 8983 Bad Mittendorf
www.streussnig.at

Herausgeber: Einforstungsgenossenschaft Bad Aussee eGen
Für den Inhalt verantwortlich: Franz Köberl jeweilige Autoren, Tel. 0676 6605026